

07.03.91

VP - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrs-
unternehmers (Berufszugangs-Verordnung GÜKG)

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte
bestellten Personen sind als zuverlässig im Sinne des
§ 10 Abs. 1 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes anzu-
sehen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie das
Unternehmen unter Beachtung der für den Straßengüter-
verkehr geltenden Vorschriften führen sowie die
Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor
Schäden und Gefahren bewahren."

Ausgeliefert am 07. MRZ. 1991

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die in der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vorgeschlagene Formulierung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Sachnähe der Regelungsbereiche "Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers" und "Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers", die Vorteile einer einheitlichen Rechtsauslegung durch Verwaltung und Rechtsprechung sowie die Änderung der beiden EG-Spezialrichtlinien aus dem Jahr 1974 durch eine gemeinsame, einheitliche Änderungsrichtlinie aus dem Jahre 1989 legen es nahe, die beiden Verordnungen stärker anzugleichen.

Die abgestimmte Fassung des § 1 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß die Verordnung der näheren Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffes der "Zuverlässigkeit" im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes dient; sie betont, daß das Zuverlässigkeitserfordernis die Sicherheit des Straßenverkehrs, der Allgemeinheit und des Betriebspersonals schützen soll.

2. § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Worte

"und der zur Führung"
sind durch die Worte
"oder der zur Führung"
zu ersetzen;

das Wort
"insbesondere"
ist zu streichen.

b) In Nummer 2 Buchstabe a sind die Worte

"im Güterkraftverkehr"
zu streichen.

c) In Nummer 2 Buchstabe c ist das Wort

"Rechtsvorschriften"
durch das Wort
"Rechtsverordnungen"
zu ersetzen.

d) In Nummer 2 Buchstabe d sind die Worte

", dem Unternehmer obliegenden"
zu streichen.

e) In Nummer 2 Buchstabe e sind die Worte

"oder die Versicherungspflicht nach §§ 27, 41 und 103
Absatz 2 Nr. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Vorschriften der Berufszugangsverordnung PBefG.

3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f - neu -

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender neuer Buchstabe f anzufügen:

"f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts."

Als Folge ist

in Buchstabe e am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Weder die Nummer 1 noch die Nummer 2 des Absatzes 2 der vorliegenden Verordnungen erfassen bußgeldbewehrte Umweltschutzverstöße. Es ist jedoch aufgrund der zunehmenden Verflechtung zwischen Umweltschutz- und Verkehrsbelangen nicht einzusehen, weshalb mehrfache, jedoch nur bußgeldbewehrte Verstöße gegen Umwelt-schutzbedingungen die Zuverlässigkeit eines Straßenverkehrsunternehmers unberührt lassen sollen.

4. § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind."

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen GüKG/PBefG.

5. § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens, für Antragsteller, die keinen Jahresabschluß vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht. Für die Prüfung sind folgende Merkmale maßgebend:

1. Verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie mögliche Überziehungskredite und Darlehen,
2. als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
3. Betriebskapital,
4. Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen,
5. Belastung des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Anpassung der Berufszugangsverordnungen GüKG und PBefG.

6. § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3

a) ist das Wort

"gegeben"

ist durch das Wort

"gewährleistet"

zu ersetzen;

b) sind in Nummer 1 die Worte

"Steuerrückstände oder erhebliche Rückstände"

durch die Worte

"Rückstände an Steuern oder"

zu ersetzen und ist am Ende das Wort "oder" durch ein
Semikolon zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen GüKG/PBefG.

7. § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4

- a) sind in Satz 1 nach dem Wort
"Prüfungsberichts"
die Worte
"oder anderer geeigneter Unterlagen"
einzufügen;
- b) ist in Satz 2 das Wort
"unter"
durch das Wort
"in"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Vorschriften der Berufszugangsverordnung PBefG.

8. § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte
"zu dieser Verordnung"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Vorschriften der Berufszugangsverordnung PBefG.

9. § 3 Abs. 2 Satz 1

In § 3 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte
", die durch einen Lehrgang vorbereitet sein soll"
zu streichen.

Begründung:

In Übereinstimmung mit den bisher geübten, bewährten Verfahren sollte die Art der Prüfungsvorbereitung dem Prüfling selbst überlassen bleiben. § 3 läßt nicht erkennen, warum der Verordnungsgeber nur für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers, nicht jedoch für den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers einen Lehrgang als Soll-Anforderung vorgesehen hat.

10. § 3 Abs. 2 und Absatz 3 - neu -

§ 3 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 3

aa) sind die Worte

"auf den Sachgebieten der Anlage"

durch die Worte

"in den in der Anlage 1 aufgeführten Sachgebieten"

und

bb) ist das Semikolon durch einen Punkt

zu ersetzen;

b) der zweite Halbsatz von Satz 3 wird Satz 4 - neu - und ist wie folgt zu fassen:

"Sie ist der Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen."

c) Satz 4 wird zu Satz 5 - neu - und ist wie folgt zu fassen:

"Waren der Antragsteller oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person selbst Unternehmer, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen."

d) Der letzte Satz wird Absatz 3;

in ihm ist das Wort

"zuständige"

zu streichen.

Begründung:

Vereinheitlichung der Berufszugangsverordnungen
GüKG/PBefG.

11. § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen bzw. zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen die zur Führung eines Unternehmens des Güterkraftverkehrs erforderliche fachliche Eignung besitzt. Der Prüfungsstoff ist in der Anlage 1 aufgeführt.

Die fachliche Eignung kann auf Antrag nur für bestimmte Beförderungsarten nachgewiesen und die Prüfung zu diesem Zweck beschränkt werden. Die fachliche Eignung berechtigt in diesen Fällen lediglich zur Durchführung von Beförderungen im Rahmen dieser Beförderungsarten.

b) In Absatz 2

aa) ist in Satz 4 das Wort

"vorgegebener"

durch das Wort

"beschränkter"

und

bb) sind in Satz 6 die Worte

"einer Lösung zuzuführen"

durch die Worte

"zu lösen"

zu ersetzen.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Umfang der Prüfung ist nach der Dauer sowie nach dem Inhalt und Schwierigkeitsgrad des Prüfungsstoffes so zu bemessen, weiter wie Regierungsvorlage."

(noch Ziffer 11)

d) Absatz 4 ist zu streichen.

e) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen GüKG/PBefG.

12. § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen bzw. zu ändern:

a) Vor Absatz 1 ist als Überschrift das Wort
"Prüfungsausschuß"
einzufügen.

b) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und
Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuß
errichtet."

c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzen-
den und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll
mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisit-
zer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs
tätig sein.

d) Die Absätze 3 bis 5 sind wie folgt zu fassen:

"(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die
Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter.
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein
Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie-
und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie-
und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und
ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Fachverbände
des Verkehrsgewerbes bestellt. Die Fachverbände sollen
zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt
so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden
sollen.

(noch Ziffer 12)

(4) Bei Bedarf muß der Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüflings an den bei einer anderen Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn innerhalb eines Vierteljahrs weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder dem Prüfling andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(5) Die höhere Landesverkehrsbehörde, deren Bereich ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses einer Industrie- und Handelskammer fällt, kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der Behörde nach Satz 1 die Prüfungstermine rechtzeitig mit."

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen GüKG/PBefG.

13. § 6 und Anlage 2

a) Der Text des § 6 ist wie folgt zu fassen:

"Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Abschlußprüfungen. Die oberste Landesverkehrsbehörde kann andere Abschlußprüfungen als Prüfungen der fachlichen Eignung anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 1 zu dieser Verordnung Gegenstand der Abschlußprüfung sind.";

b) Anlage 2 ist wie folgt zu fassen:

"Anlage 2
(zu § 6)

Abschlußprüfungen nach § 6 Satz 1 sind:

- (1) Abschlußprüfung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Fachrichtung: Güterkraftverkehr
- (2) Abschlußprüfung zum Speditionskaufmann
- (3) Abschlußprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt"

Begründung:

Die Prüfung der fachlichen Eignung wird grundsätzlich von einem Prüfungsausschuß bei der Industrie- und Handelskammer abgenommen (§ 5). Nach § 6 der Verordnung werden darüber hinaus die in der Anlage 2 aufgeführten Abschlußprüfungen anerkannt, wenn die jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 1 sowohl Gegenstand der Ausbildung als auch der Prüfung waren. Nach der Anlage 2 können die Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörden diese Anerkennung vornehmen.

(noch Ziffer 13)

Unter den Bedingungen des § 6 der Verordnung bedarf es der Aufzählung von Abschlußprüfungen in der Anlage 2 nicht, da alle Abschlußprüfungen, die die Bedingungen erfüllen, aus Gründen der Gleichbehandlung der entsprechend Geprüften zur Anerkennung als Prüfung der fachlichen Eignung führen müssen. In der Anlage 2 sind deshalb nur solche Abschlußprüfungen aufzuführen, bei denen bereits generell festgestellt worden ist, daß die jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 1 Gegenstand der Prüfung waren. Dies ist für die Abschlußprüfungen Nr. 1 bis 3 der Anlage 2 von einem Arbeitskreis des Bund-/Länderfachausschusses "Güterkraftverkehr" im Vergleich mit den jeweiligen Ausbildungs- bzw. Fortbildungs- und den Prüfungsregelungen festgestellt worden und sollte in der Begründung der Verordnung festgehalten werden. Entsprechende allgemein bekanntgewordene Erkenntnisse liegen für die Abschlußprüfungen der Nummern 4 und 5 der Anlage 2 der Verordnung nicht vor. Im übrigen erscheint es geboten, die obersten Landesverkehrsbehörden zu ermächtigen, andere Abschlußprüfungen als die in der Anlage 2 aufgeführten "anzuerkennen", soweit die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 1 Gegenstand dieser Abschlußprüfungen sind. Die Forderung, daß die erforderlichen Kenntnisse auch Gegenstand der Ausbildung sein müssen, geht sowohl über das vorgegebene Maß der Richtlinie 74/561/EWG als auch über die Forderung des § 4 der Berufszugangs-Verordnung GüKG hinaus.

14. § 8

In § 8 sind

- a) in Absatz 1 nach den Worten
"in Kraft"
die Worte
", § 4 Abs. 2 jedoch erst sechs Monate nach dem ersten
Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats"
und
- b) in Absatz 2 nach den Worten
"außer Kraft"
die Worte
", § 4 Abs. 1 jedoch erst mit dem Inkrafttreten des § 4
Abs. 2 dieser Verordnung"

einzufügen.

Begründung:

Die Industrie- und Handelskammern benötigen zur Umsetzung der geänderten Bestimmungen über die Prüfungsdurchführung eine Übergangszeit. Die Satzungen, die die Prüfungsordnung enthalten, sind durch die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu beschließen; die Vollversammlung tritt i.d.R. zweimal jährlich zusammen. Auch die Beschränkung der Fragen, die in der schriftlichen Prüfung durch Auswahlantworten zu lösen sind, erfordert eine gründliche Vorbereitung.

Eine Übergangszeit von 6 Monaten ist angemessen.

15. Anlage 3 (zu § 7)

In Anlage 3 ist im letzten Satz vor dem Wort
"Richtlinie"
das Wort
"geänderten"
einzufügen.

Begründung:

Vermeidung von Schwierigkeiten bei nachträglicher
Änderung der EG-Richtlinien.

B

16. Der **Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.